



VKF Anerkennung Nr. 17423

Inhaber /-in

TT Türenfabrik Turbenthal AG
Tösstalstrasse 149
8488 Turbenthal
Schweiz

Hersteller /-in

TT Türenfabrik Turbenthal AG
8488 Turbenthal
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt TT-TOP59-11

Beschreibung Tür aus Plattenverbund (51mm), beidseitig HDF (4mm), mit/ohne ALU-Zwischenlage (0,3mm), Hartholzrahmen, D=59mm, stumpf/gefälzt, PROMASEAL, Stahl/Holzzarge mit Dichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=1046mm, Hgepr=2150mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '441 323/20' (10.11.2006), Prüfbericht '441 323/30' (14.06.2006), Prüfbericht '441 323/40' (19.07.2006), Technische Auskunft '441 323/90' (02.05.2007), Technische Auskunft '441 323/110' (02.05.2007), Schreiben 'EMPA, Dübendorf' (27.07.2007); VKF ZIP AG, Bern: Gutachten '105 2016 02 ' (01.07.2016); EMPA, Dübendorf: Technische Auskunft '5214 000 192/80' (02.11.2015); VKF ZIP AG, Bern: Schreiben ' ' (10.01.2017)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2026
Ausstellungsdatum 08.09.2021
Ersetzt Dokument vom 22.03.2017

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Maximale Grössen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft EMPA Dübendorf, Nr. 441 323/90 vom 02.05.2007

Türkonstruktionen:

- Anhang 4: Zulassungsziel 3a – 3k
- Anhang 6: Zulassungsziel 5a – 5f
- Anhang 8: Zulassungsziel 7a – 7i

Technische Auskunft EMPA Dübendorf Nr. 441 323/110 vom 02.05.2007

- Unterschiedliche Zargengeometrien

Gutachten VKF ZIP AG Bern, Nr.105 2016 02 vom 01.07.2016

- Holz-Sanierungszarge in diversen Varianten
- Schwelle
- Weitere Ausführungen siehe Gutachten

Technische Auskunft EMPA Dübendorf, Nr. 5214 000 192/80 vom 02.11.2015

- Ein- oder beidseitiges Doppel auf Türblatt
- Ausführungsvarianten gemäss Anhang 4 bis 6
- Ausschluss: Doppel mit Füllung aus Polystyrol nicht erlaubt.